



Referenz/Aktenzeichen: 221-00381

Bern, 16.08.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty,
Sita Mazumder

in Sachen: [...]

(Beschwerdeführer)

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

(Vorinstanz)

betreffend Bescheide der Swissgrid AG vom 31. Oktober 2014 und 15. Juni 2015 über die definitive Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), Kategorisierung PV-Anlage und Entschädigung Vertrauensschaden (KEV-Projekt [...])

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	4
1	Zuständigkeit	4
2	Parteien und rechtliches Gehör	4
2.1	Parteien.....	4
2.2	Rechtliches Gehör	5
3	Vorbringen der Verfahrensbeteiligten.....	5
3.1	Argumente des Beschwerdeführers	5
3.2	Argumente der Vorinstanz	5
4	Anwendbares Recht	5
5	Materielle Beurteilung.....	6
5.1	Kategorisierung der PV-Anlage	6
5.2	Scheinintegriertheit und Ersatz Vertrauensschaden	7
5.3	Fazit	9
6	Gebühren.....	9
III	Entscheid.....	10
IV	Rechtsmittelbelehrung.....	11

I Sachverhalt

A.

- 1 Der Beschwerdeführer ist Betreiber einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung [...] nachfolgend PV-Anlage, welche er für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anmeldete (KEV-Projekt [...]). Die PV-Anlage wurde erstmals am 20. Dezember 2011 in Betrieb genommen und später noch erweitert (act. 3; act. 5, Beilage).
- 2 Die Swissgrid AG, deren Rechtsnachfolge die Pronovo AG angetreten hat, stufte die PV-Anlage mit Bescheiden vom 31. Oktober 2014 und 15. Juni 2015 als angebaut ein und legte den Vergütungssatz entsprechend fest (act. 5, Beilage).

B.

- 3 Mit Eingabe vom 1. Dezember 2014 ersuchte der Beschwerdeführer bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (nachfolgend EICom) um Korrektur des Bescheids der Swissgrid AG vom 31. Oktober 2014 und stellte den Antrag, die Kategorisierung der PV-Anlage zu ändern (act. 3).
- 4 Nachdem der Beschwerdeführer weitere Unterlagen eingereicht hatte (act. 5; act. 7; act. 10) und sich die Swissgrid AG zu den eingereichten Unterlagen geäussert hatte (act. 14), eröffnete das Fachsekretariat der EICom (nachfolgend FS EICom) mit Schreiben vom 1. Juli 2015 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und teilte dem Beschwerdeführer mit, dass es das Verfahren sistiert, da die vorliegend relevanten Fragen zur Kategorisierung von PV-Anlagen vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig waren (act. 15).
- 5 Mit Eingabe vom 16. Juli 2015 erhob der Beschwerdeführer auch gegen den Bescheid der Swissgrid AG vom 15. Juni 2015 Beschwerde, welcher infolge der Erweiterung der PV-Anlage erlassen wurde (act. 16).
- 6 Da vor dem Bundesverwaltungsgericht noch immer Beschwerden hängig waren, zeigte das FS EICom dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. März 2016 an, dass man die Sistierung des Verfahrens weiterführen werde (act. 18).
- 7 Mit Schreiben vom 19. September 2017 wurde das Verfahren wieder aufgenommen und es wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, seine Begehren unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu ergänzen (act. 20).
- 8 Mit Eingaben vom 10. November 2017, 15. Dezember 2017 und 25. Januar 2018 ergänzte der Beschwerdeführer seine Anträge um Ersatz des erlittenen Vertrauensschadens (act. 23; act. 25; act. 27).
- 9 Mit Schreiben vom 2. Februar 2018 wurde die Pronovo AG zur Ergänzung der Stellungnahme der Swissgrid AG vom 27. März 2015 eingeladen (act. 28).
- 10 Die Pronovo AG hat mit Eingabe vom 9. März 2018 um Abweisung der Anträge ersucht. Eventualiter sei ein Vertrauensschaden in der Höhe von [...] Franken zu ersetzen (act. 29).
- 11 Auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers und der Pronovo AG wird, soweit entscheidungsrelevant, im Rahmen der materiellen Würdigung eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 12 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ECom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 13 Die Verfügungen der Swissgrid AG sind am 31. Oktober 2014 und 15. Juni 2015 ergangen. Der Beschwerdeführer hat am 1. Dezember 2014 Beschwerde eingereicht und diese am 16. Juli 2015 ergänzt.
- 14 Die ECom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand: 1. Januar 2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 15 Vorliegend ist streitig, ob die Swissgrid AG die PV-Anlage zu Recht als angebaut qualifiziert und den entsprechenden Vergütungssatz festgelegt hat. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand: 1. Januar 2017). Damit ist die Zuständigkeit der ECom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 16 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Die ECom behandelt die Eingaben des Beschwerdeführers vom 1. Dezember 2014 und 15. Juli 2015 daher als Beschwerden im Sinne von Artikel 44 ff. VwVG (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand: 1. Januar 2017]).
- 17 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 5 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.
- 18 Die Beschwerde wurde zudem fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 19 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 20 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Verfügungen vom 31. Oktober 2014 und 15. Juni 2015 wurde seine PV-Anlage als angebaut kategorisiert. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren verlangte der Beschwerdeführer anfangs die Kategorisierung seiner PV-Anlage als integriert und ergänzte seinen Antrag im Laufe des Verfahrens

um Ersatz des entstandenen Vertrauensschadens. Damit ist der Beschwerdeführer durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.

2.2 Rechtliches Gehör

21 Der Beschwerdeführer und der Swissgrid AG bzw. Pronovo AG wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben des Beschwerdeführers wurden der Swissgrid AG bzw. Pronovo AG zur Stellungnahme unterbreitet. Die vom Beschwerdeführer und der Swissgrid AG bzw. Pronovo AG vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wurde das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

3.1 Argumente des Beschwerdeführers

22 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe die PV-Anlage als integrierte Anlage gebaut und verlangt den entsprechenden Vergütungssatz (act. 3). Nach Wiederaufnahme des Verfahrens hat er seinen Antrag ergänzt und um Ersatz des entstandenen Vertrauensschadens ersucht (act. 25).

3.2 Argumente der Vorinstanz

23 Die Vorinstanz ersucht um Abweisung der Beschwerde, da die PV-Anlage auf ein Unterdach gebaut wurde und zwischen diesem und den Modulen ein Abstand von 20 Zentimetern besteht, weshalb es sich um eine angebaute PV-Anlage handelt. Zum Vertrauensschutz führt sie aus, dass die geltend gemachten Kosten plausibel seien und nur in Bezug auf die geltend gemachten Eigenleistungen eine Kürzung zu erfolgen hätte, falls überhaupt von einer schein-integrierten PV-Anlage ausgegangen werden könne (act. 14; act. 29).

4 Anwendbares Recht

24 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2016, A-6840/2015. E. 3.1.2).

25 Die vorliegende PV-Anlage (ohne Erweiterung) wurde am 19. April 2011 für die KEV angemeldet und am 20. Dezember 2011 in Betrieb genommen (act. 3, Beilage; act. 5, Beilage). Im Folgenden sind deshalb die Bestimmungen zur KEV aus dem alten Energiegesetz (aEnG) mit Stand 1. Januar 2011 und aus der alten Energieverordnung (aEnV) mit Stand 1. Oktober 2011 massgebend, welche zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kraft waren. Für die am 20. Dezember 2013 in Betrieb genommene Erweiterung sind das aEnG vom 1. Juli 2012 und die aEnV vom 1. Oktober 2012 massgebend.

26 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die EICom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht an (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2016,

A-6840/2015, E. 3.1.2) und sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

5 Materielle Beurteilung

5.1 Kategorisierung der PV-Anlage

- 27 Zu beurteilen ist vorliegend in einem ersten Schritt, ob die PV-Anlage als integriert oder als angebaut zu kategorisieren ist.
- 28 Gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV (Stand: 1. Oktober 2011 und 1. Oktober 2012) werden die PV-Anlagen als angebaut definiert, wenn sie konstruktiv mit Bauten oder sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen. Als Beispiel wird der Anbau von Modulen mittels Befestigungssystemen auf ein Flach- oder Ziegeldach genannt.
- 29 Integrierte Anlagen sind gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.3 aEnV (Stand: 1. Oktober 2011 und 1. Oktober 2012) hingegen PV-Anlagen, welche in Bauten integriert sind und eine Doppelfunktion wahrnehmen. Als Beispiele werden PV-Module anstelle von Ziegeln, Fassadenelemente oder in Schallschutzwände integrierte Module genannt. Gemäss dem Wortlaut der Verordnung müssen die beiden Erfordernisse – Integration und Doppelfunktion – bei einer integrierten PV-Anlage kumulativ erfüllt sein.
- 30 Eine Richtlinie des Bundesamtes für Energie (Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, Photovoltaik, Anhang 1.2 EnV, Version 1.2 vom 1.10.2011) äusserte sich konkretisierend zur Definition von integrierten PV-Anlagen. In dieser Richtlinie wurden drei Leitsätze aufgestellt, wovon vorliegend nur die ersten beiden zu prüfen sind. Der dritte Leitsatz der Richtlinie äussert sich zu speziellen in Membranmaterialien eingekapselten PV-Modulen und ist im vorliegenden Fall unbeachtlich.
- 31 Der erste Leitsatz der oben erwähnten Richtlinie konkretisierte die Doppelfunktion einer integrierten Anlage wie folgt: Neben der Stromproduktion muss eine integrierte Anlage beispielsweise dem Wetterschutz, der Absturzsicherung, dem Sonnenschutz, dem Wärmeschutz, dem Schallschutz etc. dienen. Die Module sollen einen Teil der Konstruktion ersetzen. Würden die PV-Module entfernt, dürfte die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr oder nur noch notdürftig erfüllt sein, sodass ein Ersatz unabdingbar wäre. Normale Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle (z.B. Hagelfestigkeit und Brandschutz) werden nicht als Funktion bewertet.
- 32 Der zweite Leitsatz der Richtlinie definierte eine Anlage als integriert, wenn die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten waren nicht zulässig. An den Randabschlüssen, am First und an der Traufe durfte die Unterkonstruktion nicht sichtbar sein. Da derartige PV-Anlagen jedoch in aller Regel nicht in das Dach integriert sind und meist auch keine Doppelfunktion wahrnehmen, entsprach der zweite Leitsatz der Richtlinie nicht der Regelung in der aEnV (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014 und vom 5. Juni 2017, A-195/2016).
- 33 Auf den Fotoaufnahmen und aus den weiteren Unterlagen wird erkennbar, dass die PV-Anlage so konzipiert ist, dass die Modulfelder das Dach nicht ersetzen, weshalb es an einer Integration der PV-Anlage in die Dachkonstruktion mangelt (act. 3, Beilage; act. 5, Beilage; act. 7, Beilage; act. 10, Beilage). Eine Doppelfunktion ist ebenso nicht gegeben.

34 Da die PV-Anlage als angebaut zu kategorisieren ist, ist in einem zweiten Schritt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer unter dem Titel Vertrauensschutz Anspruch auf Entschädigung hat.

5.2 Scheinintegriertheit und Ersatz Vertrauensschaden

35 Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) folgt, dass das berechnigte Vertrauen eines Privaten in behördliche Zusicherungen zu schützen ist (HÄFELI ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2016, Rz. 624).

36 Der Beschwerdeführer hat mit dem Ziel, den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE zu erfüllen und im Vertrauen auf diesen Leitsatz als behördliche Zusicherung, Dispositionen getroffen (act. 3, act. 25).

37 Die Richtlinie wurde per 1. Januar 2014 geändert, weshalb der Vertrauensschutz nur in Bezug auf bis Ende 2013 in Betrieb genommenen Anlageteile zur Anwendung kommt.

38 Die Pronovo AG stellt sich auf den Standpunkt, dass die vorliegende PV-Anlage auf ein Unterdach gebaut wurde, weshalb von einer angebauten PV-Anlage ausgegangen werden müsse (act. 29).

39 In Bezug auf die Unterkonstruktion ist festzuhalten, dass die PV-Anlage mit verschiedenen Spenglerarbeiten optisch so eingefasst wurde, dass von der Unterkonstruktion der PV-Anlage kaum noch etwas sichtbar ist und sich insgesamt der Eindruck einer optisch eingefassten PV-Anlage ergibt. Der Beschwerdeführer hat für seine PV-Anlage somit in Bezug auf die Stammanlage und die Erweiterungen bis Ende 2013 unter Berücksichtigung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie Dispositionen getroffen, weshalb er sich diesbezüglich auf den Vertrauensschutz berufen kann.

40 Eine Bindung des Staates an das erweckte Vertrauen im Sinne der Einstufung der PV-Anlage als integriert statt angebaut (Bestandesschutz) fällt jedoch im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung ausser Betracht, da ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, dass die knappen Mittel für die Förderung erneuerbarer Energien möglichst korrekt und effizient sowie nur für wirkliche Energieförderungsmaßnahmen eingesetzt werden. Anlagenbetreiber, die im Vertrauen auf die Richtigkeit der Richtlinie des BFE Mehrinvestitionen getätigt haben, haben jedoch Anspruch auf Schadenersatz, welcher im einzelnen Fall konkret zu bestimmen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014, E. 6 ff. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017, A-4809/2016, E. 6).

41 Der Beschwerdeführer ersucht um Ersatz von total [...] Franken für entstandenen Aufwand im Zusammenhang mit der optischen Integration der PV-Anlage. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

1. [...]	Fr.	[...]
2. [...]	Fr.	[...]
3. [...]	Fr.	[...]
4. [...]	Fr.	[...]
5. [...]	Fr.	[...]
6. [...]	Fr.	[...]
7. [...]	Fr.	[...]
Total	Fr.	[...]

42 Die Pronovo AG führt aus, dass der geltend gemachte Vertrauensschaden plausibel erscheine. Die geltend gemachte Eigenleistung von zwei Personen in Höhe von [...] Franken könne jedoch nicht berücksichtigt werden, da diese nicht dem Vertrauensschaden zuzurechnen ist. Damit verleihe ein Vertrauensschaden in Höhe von [...] Franken.

43 Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers und den Beilagen zu seinen Eingaben ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer effektiv Mehrkosten im Hinblick auf eine Kategorisierung als integrierte PV-Anlage angefallen sind. Von der Einforderung weiterer Unterlagen oder Kostenschätzungen wird deshalb abgesehen. Betreffend die Rechnung der [...] vom 24. September 2015 (act. 25, Beilage) führt der Beschwerdeführer aus, dass diese Kosten im Zusammenhang mit einer Abänderung im First wegen des Blitzableiters angefallen seien und dass er auch zu diesem Zeitpunkt noch der Meinung war, eine Indachanlage gebaut zu haben (act. 27). Der Beschwerdeführer legt jedoch nicht dar, weshalb er sich für diese Arbeiten, die über eineinhalb Jahre nach Wegfall der Vertrauensgrundlage vorgenommen wurden, vollumfänglich auf den Vertrauensschutz berufen können soll. Es ist plausibel, dass aufgrund der beim Bau der PV-Anlage angebrachten Spenglereinfassungen Mehrkosten bei der Abänderung des Blitzableiters entstanden sind. Dies rechtfertigt aber nicht den vollen Ersatz der entstandenen Kosten, weil der Blitzschutz entweder zeitgleich mit der Installation der PV-Anlage hätte angepasst werden müssen, was deutlich günstiger gekommen wäre, oder weil später vorgenommene Änderungen nicht mehr in einem direkten Zusammenhang mit der Vertrauensgrundlage stehen, weshalb nur ein Teil der Kosten durch die Vertrauensgrundlage bedingt ist. Es rechtfertigt sich daher, den Betrag um [...] % zu kürzen und lediglich in Höhe von [...] Franken zu berücksichtigen.

44 Der Beschwerdeführer macht schliesslich Eigenleistungen in Höhe von [...] Franken geltend (act. 25). Schaden im Rechtssinne ist eine unfreiwillige Vermögensminderung und kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern sich die Eigenleistungen vermögensmindernd ausgewirkt haben. Damit ist von einem immateriellen Schaden auszugehen, der nach der Rechtsprechung nicht ersatzfähig ist (BGE 115 II 481, E. 3; s.a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014, E 8.3; Verfügung der ECom vom 3. Juli 2014, 221-00077, Rz. 36).

45 Insgesamt ergibt sich somit eine Entschädigung aus Vertrauensschutz in Höhe von [...] Franken, bestehend aus folgenden Positionen:

1. [...]	Fr.	[...]
2. [...]	Fr.	[...]
3. [...]	Fr.	[...]
4. [...]	Fr.	[...]
5. [...]	Fr.	[...]
6. [...]	Fr.	[...]
7. [...]	Fr.	[...]
Total	Fr.	[...]

46 Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014, E. 8.4).

5.3 Fazit

- 47 Bei der vorliegenden PV-Anlage handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV (Stand: 1. Oktober 2011 und 1. Oktober 2012). Die vorliegende PV-Anlage ist von der Swissgrid AG zu Recht als angebaut kategorisiert worden. Ihre Bescheide vom 31. Oktober 2014 und 15. Juni 2015 sind daher nicht zu beanstanden.
- 48 Der Beschwerdeführer hat für das KEV-Projekt [...] Anspruch auf eine einmalige Entschädigung als Schadenersatz in der Höhe von [...] Franken. Mit dieser einmaligen Entschädigung sind sämtliche Ansprüche betreffend den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens in Bezug auf den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE abgegolten. Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten.

6 Gebühren

- 49 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden.
- 50 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Bescheide der Swissgrid AG vom 31. Oktober 2014 und 15. Juni 2015 zum KEV-Projekt [...] werden bestätigt. Bei der Photovoltaikanlage von [...] handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage.
2. Die Pronovo AG hat [...] zusätzlich zur Vergütung nach Ziffer 1 eine einmalige Entschädigung von [...] Franken aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
3. Für die vorliegende Verfügung werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Die Verfügung wird [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 16.08.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie, 3003 Bern

IV **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 66 Abs. 2 EnG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).